

# Berufsbild

## Tierpensionsbetreiber und Tiersitter

Stand vom 19.03.2025

gemäß dem Beschluss des Fachverbandsausschusses  
des Fachverbandes der persönlichen Dienstleister  
vom 08.06.2017,  
in der Fassung des Beschlusses des Fachverbandsobmanns des  
Fachverbands der persönlichen Dienstleister vom 20.03.2025

*Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen in diesem Berufsbild gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.*

### I. Präambel

Das vorliegende Berufsbild gilt für alle Personen, die das Gewerbe

*Ausbildung, Betreuung, Pflege, Abwiegen, Messung und Vermietung von Tieren sowie die Beratung hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung von Tieren mit Ausnahme der den Tierärzten vorbehaltenen diagnostischen und therapeutischen Tätigkeiten<sup>1</sup>*

selbstständig ausüben.

Rechtliche Grundlage für die Ausübung als freies Gewerbe ist die Gewerbeordnung (§ 5 Abs 2 GewO 1994). Der Umfang der Gewerbeberechtigung ergibt sich primär aus dem konkreten Gewerbewortlaut (§ 29 GewO 1994).

Darüber hinaus ist das Berufsbild als Darstellung der gemäß § 29 GewO für den Gewerbeumfang maßgeblichen, eigentümlichen Arbeitsvorgänge sowie der in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehenden Anschauungen und Vereinbarungen zu verstehen und beschreibt auf dieser Grundlage die Tätigkeitsfelder.

Es dient in erster Linie dazu,

- ein klares berufliches Selbstverständnis zu fördern,
- den Gewerbewortlaut zu erläutern,
- eine Übersicht zu den typischen Tätigkeiten und Arbeitsmethoden zu geben und

---

<sup>1</sup> Gewerbewortlaut gem. „Bundeseinheitliche Liste der freien Gewerbe“ des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Stand 22. August 2024

- eine Unterstützung für den Gewerbetreibenden bei der Aufklärung der Kunden zu bieten.

Im Rahmen der Nebenrechte ist der Verkauf von (Handel mit) beispielsweise Tierbedarfsprodukten zulässig, wobei grundsätzlich der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Gewerbes erhalten bleiben muss (§ 32 Abs. 1 GewO 1994).

Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Berufsgruppen kann dieses Berufsbild und die genannten Arbeitsmethoden im Zuge der Weiterentwicklung der Berufsgruppen inhaltliche Änderungen erfahren.

## II. Berufsbild

Die Betreiber einer Tierpension sowie die Tiersitter betreuen für einen festgelegten Zeitraum ein ihnen anvertrautes Tier artgerecht nach den Wünschen des Halters, unter Beachtung des geltenden Tierschutzgesetzes und der individuellen Bedürfnisse des jeweiligen Tieres.

### A. Tierpensionsbetreiber

Die Betreiber einer Tierpension betreuen Haustiere (z.B. Hunde, Katzen, Kleintiere, Reptilien, Fische, Vögel etc.) für einen vereinbarten Zeitraum in dafür vorgesehenen, von ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten.

Die Räumlichkeiten der Tierpension müssen gem. § 74 Abs. 2 GewO 1994 behördlich genehmigt sein und die Anforderungen hinsichtlich veterinärmedizinischer Betreuung, einschlägiger Fachausbildung der betreuenden Personen, laufender Dokumentationen sowie der Mindestanforderungen von Ausstattung, Betreuung und Betriebsführung nach § 23 und § 29 des Tierschutzgesetzes erfüllen.

Darüber hinaus sind Mindestanforderungen an die Tierhaltung zu beachten (siehe Anhang).

### Typische Tätigkeiten

Der Umfang der erforderlichen Betreuung, bestehend aus Unterbringung, Aufsicht, Pflege und Fütterung richtet sich nach Maßgabe des Zeitraums zwischen der Übernahme des Tieres durch den Gewerbetreibenden und der das Auftragsverhältnis abschließenden Übergabe an den Besitzer des Tieres (z.B. stundenweise untertags - mehrere Tage, Wochen auch über Nacht etc.).

#### 1. Artgerechte Verwahrung und Betreuung

Die Betreiber einer Tierpension verwahren und betreuen ein ihnen anvertrautes Tier artgerecht für einen vertraglich festgelegten Zeitraum in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten. Den mit dem Tierhalter vereinbarten Rahmenbedingungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen der jeweiligen Tierart betreffend Platzbedarf, Auslauf, Sozialkontakt, Beschäftigung etc. ist, unter Berücksichtigung des individuellen Tierwohls,

nachzukommen.

## **2. Fütterung**

Die Fütterung des Tieres ist nach den Vorgaben des Tierhalters und je nach Vereinbarung, entweder mit dem von ihm zur Verfügung gestellten Futter vorzunehmen oder mit Futter, das die Betreiber der Tierpension bereitstellen.

## **3. Beratung des Tierhalters hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung**

Die Beratung des Tierhalters hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung von Tieren umfasst beispielsweise:

- Auffälligkeiten beim Tier dem Tierhalter mitzuteilen,
- Empfehlungen für eine tierärztliche Kontrolle,
- Empfehlungen für ein Tiertraining,
- Empfehlungen für eine Tierverhaltensberatung,
- Empfehlungen für eine Tiermassage,
- Empfehlungen für eine Ernährungsberatung oder
- Empfehlungen für eine Tierpflege.

## **B. Tiersitter**

Tiersitter betreuen ein ihnen anvertrautes Tier vorübergehend in vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten bzw. vorübergehend im Freien oder bei Spaziergängen im öffentlichen Raum.

Das Verbringen des Tieres und die Verwahrung in den Räumlichkeiten der Tiersitter ist NICHT gestattet, sofern diese nicht auch Betreiber einer Tierpension sind und die dafür behördlich genehmigten Räumlichkeiten besitzen.

## **Typische Tätigkeiten**

### **1. Artgerechte Verwahrung und Betreuung**

Tiersitter betreuen vorübergehend ein ihnen anvertrautes Tier für einen vertraglich festgelegten Zeitraum in den vom Auftraggeber dafür vorgesehenen Räumlichkeiten bzw. vorübergehend im Freien. Den mit dem Auftraggeber vereinbarten Rahmenbedingungen betreffend Auslauf, Sozialkontakt, Beschäftigung etc. ist, unter Beachtung des geltenden Tierschutzgesetzes und der individuellen Bedürfnisse des Tieres, jedenfalls nachzukommen.

### **2. Fütterung**

Die Fütterung des Tieres ist nach den Vorgaben des Auftraggebers mit dem von ihm zur Verfügung gestellten Futter vorzunehmen. Eine Veränderung über Art, Häufigkeit und Zusammenstellung des Futters darf nur in Abstimmung mit dem Auftraggeber erfolgen.

### 3. Beratung des Tierhalters hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung

Die Beratung des Tierhalters hinsichtlich artgerechter Haltung und Ernährung von Tieren umfasst beispielsweise:

- Auffälligkeiten beim Tier dem Tierhalter mitzuteilen,
- Empfehlungen für eine tierärztliche Kontrolle,
- Empfehlungen für ein Tiertraining,
- Empfehlungen für eine Tierverhaltensberatung,
- Empfehlungen für eine Tiermassage,
- Empfehlungen für eine Ernährungsberatung oder
- Empfehlungen für eine Tierpflege.

## III. Grenzen der Tätigkeiten der Betreiber von Tierpensionen/Tiersitter

Der Gewerbeumfang der genannten betreuenden Personen umfasst keine Tätigkeiten, die anderen Gewerben oder freien Berufen vorbehalten sind, wie insbesondere

- den Tierärzten vorbehaltenen Tätigkeiten ([§ 4 Tierärztesgesetz](#)):
  1. Untersuchung von Tieren, Diagnose und Behandlung
  2. veterinärmedizinische Vorbeugungsmaßnahmen gegen Erkrankungen von Tieren insbesondere Impfungen;
  3. operative Eingriffe an Tieren;
  4. Injektion, Transfusion, Infusion, Instillation und Blutabnahme bei Tieren;
  5. Verordnung und Verschreibung von Arzneimitteln zur Anwendung an Tieren;
  6. Schlachttier- und Fleischuntersuchung;
  7. Ausstellung von tierärztlichen Zeugnissen und Gutachten;
  8. künstliche Besamung von Haustieren.
- Tätigkeiten freier Gewerbe
  - Huf- und Klauenbeschlag, wie
    - Huf- und Klauenbeschlag
    - Huf- und Klauenpflege bei Pferden und anderen Huf- und Klauentieren (Esel, Kühe, Schafe, Ziegen, usw. aber auch Zootiere wie Zebras, Kamele, Lamas, ...)
    - Beratung in Fragen der Wahl der richtigen Hufeisen
    - Beraten und Informieren von Kunden in Fragen der Hufpflege, des Hufbeschlag und der Pferdehaltung
    - Analyse und Beurteilen der Hufformen
    - Analysieren und Beurteilen der alten Beschläge im statischen und dynamischen Zustand
    - Korrigieren des Hufes, etc.
  - Tierenergetik
  - Handelsgewerbe (Zoofachhandel)
  - Erzeugung von Lebensmitteln mit Ausnahme der reglementierten Nahrungsmittelerzeugung. Dies erfordert die Einhaltung der einschlägigen

Vorschriften, insbesondere der Hygienebestimmungen und Kennzeichnungsvorschriften.

Jedenfalls zu beachten sind die tierschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, wie insbesondere das Tierschutzgesetz und weitere bundes- und landesrechtliche Bestimmungen.

## Anhang

### Mindestanforderungen an die gewerbliche Tierhaltung

#### Tierpension

Eine Tierpension ist eine Einrichtung, die Tiere gegen Entgelt oder aus anderen erwerbswirtschaftlichen Gründen unterbringt. Sie muss bestimmte Mindestanforderungen erfüllen, die im [Tierschutzgesetz](#), in der [1. Tierhaltungsverordnung](#) und [2. Tierhaltungsverordnung sowie](#) im 5. Abschnitt der [Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung](#) festgelegt sind. Dazu gehören insbesondere:

- Ausreichende, räumlich getrennte Unterkünfte für verschiedene Tierarten, wie Hunde, Katzen und andere Tiere.
- Ein speziell ausgestatteter Bereich zur vorübergehenden, getrennten Unterbringung kranker Tiere.
- Ein geeigneter Raum für die getrennte Unterbringung von Tieren, die sich untereinander nicht vertragen.

Für die Betreuung der Tiere ist qualifiziertes Personal sowie ausreichend Hilfspersonal erforderlich, abhängig von der Anzahl und Art der gehaltenen Tiere.

Die [1. Tierhaltungsverordnung](#) regelt die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas und Alpakas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen, wie bspw.

- Mindestanforderungen an die Haltung
- Betreuungspersonen

Die [2. Tierhaltungsverordnung](#) regelt in Anlage 1 die Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren, wie bspw.

- Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden
- Mindestanforderungen für die Haltung von Katzen
- Mindestanforderungen für die Haltung von Kleinnagern
- Mindestanforderungen für die Haltung von Frettchen (*Mustela putorius furo*)

Die [Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung](#) regelt im 5. Abschnitt u.a. die Haltung von Tieren in einer Tierpension, wie bspw.

- Mindestanforderungen an die räumliche Ausstattung
- Mindestanforderungen an Räumlichkeiten und Unterkünfte, in denen Tiere gehalten werden
- Mindestanforderungen an das Personal
- Aufzeichnungspflicht

Das [Tierschutzgesetz](#) regelt die Anforderungen an den Halter, wie bspw.

- Betreuungspersonen
- Versorgung bei Krankheit oder Verletzung
- Bewegungsfreiheit
- Füttern und Tränken
- Bauliche Ausstattung und Haltungsvorrichtungen
- Nicht in Unterkünften untergebrachte Tiere

- Kontrollen
- Aufzeichnungen
- Vormerkbuch
- Bewilligungen

Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über nähere Bestimmungen zu Transportfähigkeit, Transportmittel und zusätzliche Bedingungen für lange Beförderungen von Tieren sind einzuhalten (siehe [Tiertransportverordnung](#)).

Hinsichtlich Meldung und artgerechter Verwahrung und Betreuung von Tieren sind die geltenden Bundes- und Landesgesetze zu beachten:

- siehe [§ 23 Tierschutzgesetz - Bewilligung](#),
- sowie [Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung \(BGBl. II Nr. 139/2018\)](#) und der [Tierschutz-Kontrollverordnung \(BGBl II Nr. 492/2004\)](#)

## Tiersitter

Die allgemeinen Bestimmungen des [Tierschutzgesetzes](#) sowie die Vorgaben der [2. Tierhaltungsverordnung](#) gelten auch für Tiersitter.